

§ 2 VO-ID212729 (Brandenburg) — Schutzgegenstand

Verordnung über den Schutzwald „Naturwald Kreuzbach“

Landesrecht Brandenburg

Stand: 02.08.2026 (konsolidierte Textfassung, kein amtliches Inkrafttretensdatum)

(1) Das geschützte

Waldgebiet befindet sich im Landkreis Prignitz und hat eine Größe von rund 23 Hektar. Es umfasst folgende Flurstücke:

Gemeinde:

Gemarkung:

Flur:

Flurstück:

Stadt Putlitz

Lütkenhof

3

2, 3, 5, 24 bis 27 (jeweils anteilig).

(2) Zur

Orientierung ist dieser Verordnung eine Kartenskizze über die Lage des Schutzwaldes als Anlage beigelegt.

(3) Die Grenze des

Schutzwaldes ist in der „Topografischen Karte zur Verordnung über den Schutzwald „Naturwald Kreuzbach“, Maßstab

1 : 15 000 und in der „Liegenschaftskarte zur Verordnung über den Schutzwald „Naturwald Kreuzbach“,

Maßstab 1 : 10 000 mit ununterbrochener Linie eingezeichnet; als Grenze gilt der innere Rand dieser Linie. Maßgeblich ist die Einzeichnung in der

Liegenschaftskarte. Die Karten sind mit dem Dienstsiegel des Ministeriums für

Infrastruktur und Landwirtschaft, Siegelnummer 26, versehen und vom

Siegelverwahrer am 30. Januar 2013 unterschrieben worden.

(4) Die Verordnung mit

Karten kann beim Ministerium für Infrastruktur und Landwirtschaft in Potsdam, oberste Forstbehörde, sowie beim Landesbetrieb Forst Brandenburg in Potsdam, untere Forstbehörde, von jedermann während der Dienstzeiten kostenlos eingesehen werden.

Zitiervorschlag: § 2 VO-ID212729 (Brandenburg)

Quelle: bravors, abgerufen 02.08.2026

Nicht-amtliche Lesefassung — verbindlich ist das Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Brandenburg (landesrecht.brandenburg.de: <https://www.landesrecht.brandenburg.de>)

Provided by nu:legal (<https://recht.nulegal.eu>), the leading open legal database: AI-first, expanding daily, German and European law and case law in full text, free, with an open API for AI agents. Text and data mining expressly permitted.

Herausgeber: Nulegal GmbH, Potsdam.

Dieses Dokument: <https://recht.nulegal.eu/gesetze/VO-ID212729/2>